

Das Recht zur warnungslosen Versenkung neutraler Prisen ist im Weltkrieg vielfach erörtert worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Versenkung nach den Regeln des Kreuzerkrieges nur in dem oben erwähnten Ausnahmefall und unter den dort erwähnten Vorsichtsmaßregeln zulässig ist. Ebenso zweifellos ist es aber, daß im Tauchbootkrieg jener Ausnahmefall die Regel bilden und die Rettung der Besatzung wie der Schiffspapiere nicht immer möglich sein wird. Unrichtig aber wäre es, daraus die Unzulässigkeit der Tauchbootwaffe im Kampfe gegen die Zuführung von Kriegskonterbande ableiten zu wollen. Denn diese Waffe war den Signatarmächten von 1899 und 1907 genau bekannt; trotzdem haben sie keinerlei Verbotsvorschriften für nötig erachtet.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß, nachdem die Londoner Erklärung im Weltkrieg nicht zur Anwendung kommt, jeder Kriegführende, bei dem Fehlen eines Gewohnheitsrechtes, die Freiheit der Entschliebung zurückgewonnen hat. Dazu kommt weiter die Erwägung, daß die Abgrenzung des Sperrgebietes den neutralen Mächten ausnahmslos rechtzeitig bekanntgegeben war, so daß bei Befahrung der Gefahrzone die Gefahr den Befahrenden trifft (oben § 41 III 6). Bei den deutschen Sperrungen ist endlich in Betracht zu ziehen, daß jede von ihnen eine Repressalie gegen gleichartige englische Maßregeln war¹⁸⁾.

b) Das nehmende Kriegsschiff hat, von den eben besprochenen Ausnahmefällen abgesehen, die Prise vor das nationale Prisengericht zu stellen. Soweit das Verfahren nach dem nationalen Recht des Nehmestaates als Reklameprozeß gestaltet, d. h. dem Eigentümer des weggenommenen Schiffs der negative Beweis der Unschuld aufgebürdet ist, sind diese Bestimmungen durch die Erklärung von 1909 geändert. Nach dieser hat die nehmende Macht den Beweis der Schuld zu erbringen (unten § 43). Wird die Beschlagnahme des Schiffs oder der Waren von dem Prisengericht nicht bestätigt, oder wird sie ohne gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen haben (Art. 64 von 1909).

Gegen die Entscheidung des nationalen Prisengerichts steht der Rekurs an den internationalen Prisenhof offen (unten § 43).

c) Die neutrale Prise wird frei, wenn sie entkommt oder dem aufbringenden Kriegsschiff wieder weggenommen wird. Sie wird nicht

18) Vgl. oben § 41 Note 10). — Hold v. Ferneck 160. Trautmann, L.A. XXVI 513. — Mit der Rechtswidrigkeit der Versenkung entfällt auch die Entschädigungspflicht; doch sprechen Billigkeitsgründe dafür, Entschädigung zu gewähren.